

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 523/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irma M a [REDACTED] ,

O [REDACTED] - Depnte. B, M [REDACTED] B. D.F., M [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Hühlen und Dr. Weemer

in der Sitzung vom 10. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 9. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die untergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt die Klägerin.

Schluss

Die im Berufungsurteil enthaltene, auf die ehemaligen
Angehörigen der sog. Internationalen Brigaden begrenzte Aus-
legung des Begriffs "Kontopanienschäfer" stimmt zwar mit den
von Oberlandesgericht Köln (Rw 1966, 565 Nr. 31 und 1967,
399 Nr. 11) unter Verwendung historischen Materials getrof-
fenen Feststellungen nicht überein. Diese Frage kann jedoch
dahinstehen, zumal auch nach der Auffassung des Oberlandes-
gerichts Köln die "Kontopanienschäfer" keineswegs unterschiedlos
verfolgt wurden und daher in jedem Einzelfall zu prüfen ist,
ob gegen einen "Kontopanienschäfer" Gewaltmaßnahmen aus den Gründen

Hinweis: Auch Teile der Preissammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschütz.



120

- 4 -

sigung stellt sich die Frage nach der Verfolgungsreign-
tümlichkeit des Schadens nicht. Auch kommt es bei dieser
Sachlage nicht darauf an, an welcher Krankheit der Ehe-
mann der Klägerin gestorben ist. Da in diesem Zusammen-
hang angekündigte Rüge einer Verletzung der Amtsermitt-
lungspflicht ist sonach unbegründet.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219
Abs. 2 ZPO vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der
Klägerin mit der Kostenfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Maß

Graf